



# Satzung der komba jugend aachen

## Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft

### § 1

- (1) Die Jugendgruppe Aachen der komba jugend nrw in der deutschen beamtenbundjugend nrw führt den Namen **komba jugend aachen**.
- (2) Die komba jugend aachen ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr des Ortsverbandes Aachen der komba gewerkschaft nrw. Auszubildende, Anwärter\*innen und Praktikant\*innen sind unabhängig von ihrem Alter Mitglied der Jugendgruppe.
- (3) Die Jugendgruppe hat ihren Sitz am Ort der komba gewerkschaft Aachen.

### § 2

- (1) Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der örtlichen Jugendarbeit. Die Satzung der komba jugend nrw ist für sie verbindlich.
- (2) Die Mitglieder der Jugendgruppe Aachen bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Staates, der sie als Angehörige des öffentlichen Dienstes besonders verpflichtet sind.
- (3) Die auf die Ziele der komba jugend nrw ausgerichtete Jugendarbeit erstreckt sich insbesondere auf die
  - Berufspolitische Jugendarbeit
  - Gewerkschaftspolitische Jugendarbeit
  - Staatspolitische Jugendarbeit
  - Jugendpflegerische Jugendarbeit
- (4) Die Jugendgruppe unterstützt die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen und ihre Arbeit im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) bzw. nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

### § 3

- (1) Alle in § 1 genannten Mitglieder gehören ohne besonderen Aufnahmeantrag der Jugendgruppe an.
- (2) Die Mitglieder der Jugendleitung können älter als 30 Jahre sein. Das Höchstalter beträgt 35 Jahre.
- (3) Ein besonderer Beitrag für die Zugehörigkeit der Jugendgruppe wird nicht erhoben.



#### §4

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der Jugendgruppe und der komba jugend nrw zu beachten und durch tatkräftige Mitarbeit zur Erreichung der Gewerkschaftsziele beizutragen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

#### § 5

Organe der Jugendgruppe sind die Mitgliederversammlung, der Jugendvorstand und die Jugendleitung.

#### § 6

- (1) Die **Jugendleitung** besteht aus
  - Dem Jugendleiter/ der Jugendleiterin
  - Zwei stellvertretenden Jugendleiter\*innen
- (2) Die Mitglieder der Jugendleitung sind Vorstand im Sinne des § 262 BGB und je persönlich und im volle Umfange vertretungsberechtigt. Die persönliche Haftung der Mitglieder der Jugendleitung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Jugendleitung wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt wird durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so erfolgt die Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung.
- (6) Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin ist kraft Satzung der komba gewerkschaft nrw Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; die stellvertretenden Jugendleiter\*innen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

#### § 6a

- (1) Der **Jugendvorstand** besteht aus
  - Der Jugendleitung nach § 6
  - Mindestens sechs Beisitzern
  - Dem/der Jugendredakteur\*in sowie dem/der stellvertretende/r Jugendredakteur\*in als kooptierte Mitglieder
  - Mitgliedern der Landesjugendleitung / Bundesjugendleitung der komba gewerkschaft als kooptierte Mitglieder
- (2) Der erweitere Jugendvorstand besteht aus
  - Den JAV-Kandidaten/ JAV-Kandidatinnen
  - Den Mitgliedern der Jugendredaktion



## § 7

- (1) Beschlüsse der Organe der Jugendgruppe werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Der Schriftführer/ die Schriftführerin ist vor jeder Versammlung zu wählen. Die Niederschrift wird vom Schriftführer/ der Schriftführerin oder dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin unterschrieben; bei Personenidentität wird die Niederschrift von einem anderen Mitglied der Jugendleitung unterschrieben.
- (4) Vorstandsmitglieder mit Doppelmandat haben lediglich eine Stimme.

## § 8

- (1) Einmal jährlich nach schriftlicher Einberufung durch den Jugendleiter/die Jugendleiterin ist eine **Mitgliederversammlung** durchzuführen.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  2. Erteilung der Entlastung der Jugendleitung
  3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  4. Wahl der Jugendleitung in getrennten Wahlgängen
  5. Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

## § 9

- (1) Die Jugendleitung regelt alle Angelegenheiten der Jugendgruppe, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Sie ist für die Durchführung und Aktivierung der Jugendarbeit zuständig.
- (2) Sitzungen des Jugendvorstandes sind mindestens viermal jährlich durch den Jugendleiter/ die Jugendleiterin einzuberufen und durchzuführen.
- (3) Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Organe ausgeführt werden.

## § 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **Zusammenarbeit mit der komba jugend nrw und der deutschen beamtenbundjugend Aachen (dbb jugend aachen) – und anderen Jugendgruppen**

### **§ 11**

- (1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in enger Zusammenarbeit mit der Landesjugendleitung nrw zu erfüllen.
- (2) Die Jugendgruppe arbeitet mit anderen Jugendgruppen zusammen. Sie unterstützt insbesondere die Arbeit der dbb jugend aachen.

### **§ 12**

Die Jugendgruppe bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba jugend nrw in Angelegenheiten der Jugendarbeit von grundsätzlicher Bedeutung.

### **§ 13**

Die Jugendleitung ist verpflichtet, die komba jugend nrw über die wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Hierzu zählen insbesondere:

1. Die Übersendung eines Exemplars der Satzung der Jugendgruppe
2. Die Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung bzw. über die jährliche Mitgliederversammlung und die Übersendung des Geschäftsberichtes
3. Die Mitteilung über die Veränderungen in der Zusammensetzung der Jugendleitung
4. Benachrichtigung über wichtige Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Mitgliedschaft im örtlichen Jugendring sowie dem internationalen Jugendaustausch stehen
5. Die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelfragen

Diese Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung der komba jugend aachen am 01.02.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.